

# RS Vwgh 1995/10/24 91/07/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs3;

## Rechtssatz

Der Antragsteller hat darzutun, aus welchem öffentlichen Interesse er die kostenlose Überlassung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 29 Abs 3 WRG begehrt. Von der Behörde, auf fachkundige Basis gestützte Feststellungen, daß die Wasserbenutzungsanlage, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt worden wäre, aus öffentlichen oder anderen Rücksichten zu beseitigen wäre, sind sowohl als Grundlage für die Art und das Ausmaß der anzuordnenden letztmaligen Vorkehrungen des § 29 Abs 1 WRG (argumentum "oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat") als auch für die Frage, ob eine unentgeltliche Überlassung überhaupt Platz greifen könnte (Hinweis E 6.10.1972, 853/71, VwSlg 8292 A/1972), erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991070122.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)